

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Helvetische Tagsatzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 30 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 8 Brumaire. X.

Helvetische Tagsatzung.

Fünf und dreissigste Sitzung, 27. Wein.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Zuschrift der Gemeindeskammer und Municipalität Baden, die sich gegen jede gezwungene Vereinigung ihres Kantons mit Argau verwahren.

2. Die (bereits von uns gelieferte S. S. 7) Zuschrift verschiedener Geschlechter der Landschaft Küssnacht, die die Trennung von Schwyz verlangen, kommt nun in förmlicher Absfassung zurück.

Ein Schreiben des B. Bimerman, der seine Ernennung in den Senat unter den bedenklichen Umständen, in welchen sich das Vaterland befindet, anzunehmen zu müssen glaubt, wird verlesen.

Man schreitet zu Fortsetzung der Wahlen nach freyer Auswahl in den Senat:

Dritte Wahl: B. Koch, Mitglied des gesetzgebenden Raths, wird im zweyten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Koch hat 24, Wyttensbach, Gesetzgebungsrath 12; Fügli, Gesetzgebungsrath 5; Wieland, Dep. 2; Haller, Ermin. 1; Farina, Deputirter 1; Saussure, Gesetzgebungsrath 1; Münger, Dep. 1; Geiser, Dep. 1; Dolder, Vollz. Rath 1; Rüttimann, Vollz. Rath 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Koch 32, Wyttensbach 21, Fügli 2, Wieland 1, Stimmen.

Vierte Wahl: B. Fügli, Mitglied des gesetzgebenden Raths, wird im dritten Stimmenmehr mit 34 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Fügli 13; Wyttensbach, Gesetzgebungsrath 13; Wegmann, Dep. 13; Pfenninger, Dep. 5; Wieland, Dep. 1; Falk, Epfen. 1; Carrard, Gesetzgebungsrath 1; Pidoux, Dep. 2; Escher,

Verwalter 1; Marca, Dep. 1; Escher, Gesetzg. 1; Saussure, Gesetzgeber 1 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Fügli 22, Wegmann 18, Wyttensbach 11, Pfenninger 8 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Fügli 34, Wegmann 24, Wyttensbach 1, Stimmen.

Fünfte Wahl: B. Pidoux, Mitglied der Tagsatzung, wird im zweyten Stimmenmehr mit 40 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Pidoux hat 24; Wyttensbach, Gesetzgeber 16; Wieland, Dep. 7; Saussure, Gesetzgeber 3; Secretan, Dep. 3; Planta, Stathalter 2; Läschere, Dep. 1; Rothpletz, Minister 1; Carrard, Gesetzg. 1; Wegman, Dep. 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Pidoux 40, Wyttensbach 14, Saussure 2 Stimmen.

Schste Wahl: B. Wieland, Mitgli. der Tagsatzung, wird im fünften Stimmenmehr mit 35 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Wyttensbach, Gesetzgeber 14; Wieland 12; Sprecher, Präf. 4; Steck, gewesener Gen. Secr. 4; Farina, Dep. 3; Lüscher, Dep. 3; Rothpletz, Min. 2; Grafenried, Dep. 1; Gmür, Dep. 1; Planta, Präf. 1; Suter, Exrepresent. 3; Geiser, Dep. 1; Pfenninger, Dep. 4; Saussure, Gesetzgebungsrath 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Wieland 18, Wyttensbach 16, Steck 8, Sprecher 6, Suter 4, Farina 2, Rothpletz 2, Pfenninger 1, Geiser 1, Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Wieland 22, Wyttensbach 13, Steck 12, Suter 4, Sprecher 2, Farina 2, Rothpletz 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Wieland 27, Steck 19, Wyttensbach 10 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Wieland 35, Steck 19, Wyttensbach 6 Stimmen.

Siebente Wahl: B. Steck, gew. Gen.

Sect. des Volz. Directoriums, wied im dritten Stimmenmehr mit 34 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Steck 11; Wyttensbach, Gesetzgebungsraath 7; Farina, Dep. 6; Sprecher, Präs. 6; Gmür, Dep. 3; Maghetti, Exper. 3; Lüthard, Gesetz 1; Jenner, Exmin. 2; Mittelholzer, Gesetzgeber 2; Geiser, Dep. 2; Rothpletz Minister 4; Weber, Dep. 1; Schlumpf, Gesetzgeber 1; Planta, Exper. 1; Pfenninger, Dep. 3 Stimmen.

Zwentes Stimmenmehr: Steck 20, Wyttensbach 10, Sprecher 8, Farina 6, Geiser Dep. 4, Gmür 3, Maghetti 2, Pfenninger 1, Jenner 1 Stimmen.

Dritt's Stimmenmehr: Steck 34, Wyttensbach 11, Sprecher 6, Geiser 5, Farina 3 Stimmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des B. Renggers an die helvetische Tagsatzung, vom 26ten Weinmonat.

Bürger Representanten!

Sie haben mir durch meine gestrige Ernennung zu einem Mitglied des Senats, einen Beweis Ihres Zutrauens gegeben, der mir um so viel schätzbarer seyn musste, so unerwarteter und ungesuchter mir derselbe kam. Allein erlauben Sie mir Ihnen zu erklären, daß es mir unmöglich fällt, eine Stelle anzunehmen, ohne die Ueberzeugung, meinem Vaterland an derselben nützlich zu seyn. Ich glaube durch ein mehr als dreijähriges Ausharren in einem der mühevollsten Aemter, der Republik genugsam bewiesen zu haben, daß ich weder Arbeit noch Beschwerde in dem Dienste derselben scheue. Die Hoffnung besserer Zeiten, wo die Früchte der unsäglichen Aufopferungen meiner Mitbürger würden eingebracht werden können, hatte mir den Muth dazu gegeben. Aber jetzt, da ich diese Hoffnungen, sey es durch äußere Umstände oder durch unsere eigene Schwäche zertrümmert sehe, würde ich an der Stelle, wohin Sie mich berufen, meine Kräfte nur unnütz anstrengen, und vielleicht gar meine Mitarbeiter an dem Guten verhindern, das sie bey ihrer verschiedenen Ansicht etwa noch zu thun vermögen.

Zu diesem entscheidenden Grunde, der mich B. R., bewegt, das mir angetragene Amt, wieder in Ihren Schoos niederzulegen, kommt noch ein anderer. Um mit Nutzen an der künftigen Verfassung meines Vaterlandes zu arbeiten, hatte ich mich gleich von Anfang her in eine solche Stellung versetzen zu müssen geglaubt, daß ich ein freyes, unbeschattenes, und durchaus un-

tereresiertes Urtheil darüber zu fassen, im Stande sei; ich hatte mich daher für die Zukunft bloß als Bürger und Particular betrachtet, und demnach geschlossen, was meine Mitbürger von dieser Verfassung zu fordern und zu erwarten berechtigt seyen. Gestatten Sie mir jetzt am Ende Ihrer Arbeiten wenigstens die Befriedigung, daß meine Meinungen noch durch meine Handlungswise gerechtfertigt werden.

Als Bürger werde ich jede Verfassung, die Sie meinem Vaterlande geben, zu achten wissen. — Als gewesener Beamter werde ich so lange bey der Stelle seyn, als die künftige Regierung zur Einrichtung des weitläufigen Departements, dem ich gegenwärtig vorstehe, meiner bedürfen mag, und nicht eher in die Ruhe des Privatstandes zurückkehren, bis mir keine Pflicht meines Amtes mehr zu erfüllen übrig bleibt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochachtung.

Helvetische Staatsverfassung.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung durch die Gesetze vom 28. Februarmonat 1801 und 2. Herbstromats gleichen Jahrs, in der Gemeinde Bern zusammenberufen, erklärt folgende Verfassung, als die Verfassung der helvetischen Nation:

Erster Abschnitt. Gebietseintheilung.

§. 1. Die helvetische Republik bildet nur Einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert wird. Es giebt nur ein helvetisches Staatsbürgerrrecht, und keine politischen Cantonsbürgerrechte.

§. 2. Das Gebiet der helvetischen Republik ist in Cantone eingetheilt; diese sind:

- 1) Bern in der Grenzbestimmung, nach welcher die erste Kantontagsatzung durchs Gesetz vom 26. Februarmonat 1801 zusammenberufen worden,
- 2) Zürich eben so.
- 3) Luzern eben so.
- 4) Uri eben so.
- 5) Schwyz eben so.
- 6) Unterwalden eben so.
- 7) Zug eben so.
- 8) Glarus eben so.
- 9) Appenzell eben so.
- 10) Solothurn eben so.
- 11) Freiburg eben so.
- 12) Basel eben so.